

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 1. Juli 2026

52. Gesetz vom 25. Juni 2026, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher geändert wird (XXIII. Gp. RV 0684 AB 0744)

Gesetz vom 25. Juni 2026, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2026, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 wird in lit. g nach dem Wort „Universitätslehrgangs“ die Wortfolge „oder Hochschullehrgangs“ eingefügt und der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende lit. h und i werden angefügt:

- „h) Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS, sofern die Ausbildung bis längstens zum 1. Oktober 2029 begonnen wird, oder*
- i) Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern die Ausbildung bis längstens zum 1. Oktober 2029 begonnen wird;“*

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2026 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Die Präsidentin des Landtages:
Mag.^a Eisenkopf

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil